

Sitzung vom 22. März 1995

**846. Anfrage (Wegweisung der Familie Meinhard-Waser von einem Gelände des Kantons Zürich auf Bassersdorfer Gemeindegebiet)**

Kantonsrat Dr. Thomas Huonker, Zürich, hat am 16. Januar 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Wegweisung der Familie Meinhard-Waser von einem Gelände des Kantons Zürich auf Bassersdorfer Gemeindegebiet und dem polizeilichen Wegtransport des Mobilhomes der Familie bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Trifft es zu, dass die wenigen Standplätze für Fahrende im Kanton Zürich überbelegt sind?
- Gibt es kantonale Bestrebungen zur Behebung dieses Mangels?

Ferner drängen sich im konkreten Fall folgende Fragen auf:

- Trifft es zu, dass bewaffnete Polizisten die Familie zu nachtschlafender Zeit aus ihrer Behausung trieben, welche anschliessend per Schwertransport im Polizei-Werkhof Hinwil zwischengelagert wurde?
- Auf wie viele Franken belaufen sich die Kosten dieser rabiaten Räumungsaktion für den Kanton?
- Unterdessen haben Private, alarmiert durch Presseberichte, einen Standplatz für das Mobilhome der betroffenen Familie gesucht, gefunden und zur Verfügung gestellt. Wäre es nicht auch seitens des Kantons angemessen, in solchen Fällen pragmatische Lösungen anzubieten, statt teure und brutale polizeiliche Machtdemonstrationen durchzuführen?

Auf Antrag der Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Thomas Huonker, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Familie Meinhard-Waser hat sich im April 1993, von Triboltingen TG kommend, ohne zu fragen auf einem kantonalen Areal in Bassersdorf niedergelassen. Das Areal liegt ausserhalb der Bauzone, weshalb es vom zuständigen Tiefbauamt nicht einmal mehr als Lagerplatz genutzt wurde; auch fehlten Wasser und Kanalisationsanschluss. Trotz wiederholter schriftlicher Aufforderungen des Tiefbauamtes hielt die Familie an ihrem Aufenthalt fest und stellte auf dem Areal überdies ein Chalet auf.

Auf Begehren des Tiefbauamtes wurde der Familie vom Einzelrichter im summarischen Verfahren mit Verfügung vom 24. Mai 1993 befohlen, das Areal bis zum 1. Juni 1993 zu verlassen; ein dagegen erhobener Rekurs wurde vom Obergericht abgewiesen. Dennoch duldete das Tiefbauamt den widerrechtlichen Aufenthalt während des ganzen Winters 1993. Im März 1994 erklärte sich die Familie schriftlich bereit, den Platz bis Ende Monat zu verlassen, hielt sich indessen nicht an die Zusage. Ebenfalls fehlte ihr die Bereitschaft, eine andere Lösung zu akzeptieren; so wurden ihr ein Standplatz beim Leutschenbach in Zürich und eine Wohnung in der Gemeinde Bassersdorf angeboten. Trotz wiederholter Räumungsaufforderungen hielt die Familie an ihrem Aufenthalt fest. Am 10. August 1994 erstattete das Tiefbauamt bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs, und am 15. August 1994 erfolgte die Räumung durch das zuständige Gemeindeamtmannamt Bassersdorf. Diese Räumung erfolgte weder rabiati noch zu nachtschlafender Zeit, geschweige denn für die betroffene Familie überraschend. Sie begann um 07.30 Uhr

vormittags, wobei die Kantonspolizei vom Gemeindeammannamt zur Hilfe beigezogen wurde. Diese Massnahme drängte sich aus Sicherheitsgründen auf; tatsächlich wurden bei der Familie auch durchgeladene Waffen gefunden. Das demontierte Chalet und die übrige Fahrhabe wurden auf ein Areal des Tiefbauamtes im Werkhof Hinwil/Betzholz abtransportiert; das Tiefbauamt bemüht sich, die durch das renitente Verhalten der Familie verursachten Räumungs- und Instandstellungskosten von gegen Fr. 40000 von dieser wieder einzubringen.

Nach einer Rückkehr nach Bassersdorf - diesmal nur mit Wohnwagen - kam es am 16. Dezember 1994 zu einer zweiten Zwangsäumung durch das Gemeindeammannamt Bassersdorf. Dazu aufgefordert, leistete die Kantonspolizei wiederum Amtshilfe.

Angesichts des eklatant rechtswidrigen Zustandes und der trotz langem Zusehen völlig fehlenden Bereitschaft der Familie zu einer einvernehmlichen Lösung sah sich das Tiefbauamt letztlich zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf dem Weg der Zwangsäumung gezwungen. Eine pragmatische Lösung kam aufgrund des Verhaltens der Betroffenen nicht mehr in Betracht, und ein längeres Zusehen hätte eine unzulässige Privilegierung gegenüber dem sich korrekt verhaltenden Bürger bedeutet. Die Rolle der Polizei beschränkte sich auf die Abklärung begangener strafbarer Handlungen und die vom Gemeindeammann angeforderte Hilfe bei den Räumungen.

Die kantonale Verwaltung verfügt in Adliswil und unmittelbar beim Flughafen je über einen Standplatz für Fahrende. Die beiden Plätze sind derzeit voll belegt. Bereitstellung und Betrieb von Standplätzen werden sonst grundsätzlich von den Gemeinden wahrgenommen. Über Art und Zahl kommunaler Plätze bzw. deren Belegung bestehen keine Angaben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller